

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 12 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 23 Bratreal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollz. Rathes, einige Ge-
fälle in den Gemeinden Gempen und Seewen, C.
Solothurn, betreffend.)

Dem Sinne des Gesetzes vom 31. Jenner zufolge,
sind bisher unter den für Concessionen von Vorrechten
aufgelegten Grundzinsen diejenigen nicht b. griffen wor-
den, welche von einzuschlagen bewilligtem Land für
den mittlerweile abgehenden Zehnden bezahlt werden
mussten, oder die wirklich in Grundzins verwandelte
Zehnden; weil erstere in die Kategorie der Zehnden
zurückfallen und mit denselben gleiches Schicksal zu ge-
warten haben, und letztere als gewöhnliche Grundzins
betrachtet und auch als solche behandelt werden müssen.

Aus beigefügten Protokollauszügen erhellet aber,
daß gedachte Einschlagzins von Gempen und Seewen
nicht unter die letztbeschriebene Art von Gefällen gehören,
da sie weder für mittlerweile abgehende Zehnden auf-
gelegt worden, noch wirklich in Grundzins verwandelte
Zehnden sind, und daß sie auch nicht in die Classe der
gewöhnlichen Grund- und Bodenzins gesetzt werden
können, weil es ursprünglich schon ablöbliche Zins wa-
ren; sondern daß sie eine besondere Abgabe bilden,
welche die vorige Regierung v. Solothurn lediger Dingen
und mit Vorbehalt der anderweitigen Rechte eines Drit-
ten, für die Bewilligung, Ackerland zu Wiesen und
Bünden einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war.
Da nun diese Vorrechte sowohl durch die Verfassung
als durch die Gesetze insofern allgemein geworden sind,
als durch die Ausübung derselben das Interesse eines
dritten nicht verkürzt wird, so glaubt der Vollz. Rath,
daß diese Zins in die Classe derjenigen Feodalbeschwer-
den gehören, die sich ohne Entschädigung abgeschafft be-

finden und daher gänzlich unter dem Dispositiv des
12. Art. des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 begriffen
seyn müssen. Der Vollz. Rath ist überzeugt, daß
Sie B. G. nach genauerer Prüfung der obangeführten
Gründe und des hier in Abschrift beyliegenden, in Folge
des Gesetzes vom 31. Jenner erlassenen Beschlusses, die
Sache aus dem nemlichen Gesichtspunkte betrachten
werden. Er wünschte dieß sobald möglich zu verneh-
men und ersucht Sie daher den Gegenstand gegenwär-
tiger Botschaft mit möglichster Beförderung in Ber-
athung zu ziehen.

Am 26. April war keine Sitzung.

Nachtrag zur Sitzung vom 22. April.

Schluß des Berichts der Finanzcommission über Ratio-
nalgüterversteigerungen im Canton Bern. (S.
S. 157, 58.)

Distrikt Nieder-Emmenthal.

Das Schloß zu Sumiswald mit sämtlichen dazu ge-
hörigen Gebäuden (etwas wenig ausgenommen) und
umliegenden Gütern, nebst dem Doppelwald: geschätzt
73350, verk. 60160, mindergel. 13190 Fr.

Dieses sehr beträchtliche, 157 Juch. haltende Gut
giebt Fr. 2157 Pachtzins und nach diesem ward es
von der Bern. Kammer vorläufig auf Fr. 45000 ge-
schätzt, doch wie es scheint ohne den nachher auf 11250
Fr. gewürdigten Wald. Die eidliche Schätzung beträgt
aber Fr. 73350. Wegen der starken Minderloosung
hat nun die Kammer die Nichtveräußerung angerathen,
wohin auch die Finanzcommission schließt, und zwar
mit aus dem Grund, weil es einen sehr schönen Pacht-
zins abwirft.

Die Schloßgüter zu Brandis kamen in die Steige-
rung, galten aber die Schätzung nicht, und werden von

der Vollziehung nicht zum Verkauf angetragen. Es sind daher deren weitere Vorschläge zu erwarten.

Die Domaine Trachselwald gehört unter diejenigen Besitzungen, welche die Stadt Bern anspricht und wird daher nicht versteigert.

Distrikt Ober-Emmenthal.

Der Vortrag wegen der sehr beträchtlichen Dominiälgüter von Signau wird noch erwartet.

Distrikt Wangen.

Die Güter von Bipp nebst der Landschreiberey Wangen sollen unter diejenigen gehören, welche von der Gemeindefakultät von Bern in Anspruch genommen wurden.

Gesetzgebender Rath, 27. April.

Präsident: B o n d e r s l ü e.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath verlangt von Ihnen neue Fonds für das Justiz- und Polizeyministerium. — Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 50000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. Jenner 1801 eröffneten, erschöpft und die Eröffnung eines neuen erfordert wird. Zahlreiche schuldige Rückstände, besonders aber die Uebertragung der Marechaussee-Besoldung von dem Departement des Kriegsministers auf das des Justiz- und Polizeyministers, machen die Verdopplung der bis dahin bewilligten Summen nothwendig. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen also B. G. vor, letzterem Ministerium einen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Der Rath ertheilt den verlangten Credit.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bürger Schweizer, Pfarrer in Embrach, Canton Zürich, machte in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, einen wiederholten strafwürdigen Mißbrauch von der Pressfreyheit, indem er das Ansehen der obersten Gewalten durch Verdäumdungen und gröbliche Beschimpfungen herabzumwürdigen sich erkühnte: so daß die Regierung sich genöthigt sah, ihn den Gerichten zu überliefern.

Das vom Bezirksgericht Basserstorf unter dem 19. Merz: leztthin gegen ihn ausgesprochene Strafurtheil, verfällt ihn nebst andern Straffen, zu einer Geldbuße von 400 Schw. Franken.

In beyliegender Bittschrift sucht nun B. Schweizer bey dem Vollz. Rath um Nachlaß dieser Geldbuße an, und leitet seinen Beweggrund besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage her, unter welcher seine ganze Familie leiden würde.

Dieser Beweggrund hätte zwar dem Vollz. Rath nicht hinreichend geschienen, einen Begnadigungsvorschlag bey Ihnen B. G. für ihn zu machen; denn die Absicht eines Strafgesetzes besteht besonders auch darin, jemanden von einer verbotenen Handlung durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten, die er mithin vor der zu verübenden That in ihrem ganzen Umfange überlegen sollte.

Hingegen aber glaubt der Vollz. Rath einen Grund der Nachsicht und Schonung darin zu finden, daß Bürger Schweizer seinen begangenen Fehler auf eine so ernstliche Weise zu bereuen und solche Vorsätze für sein künftiges Betragen gefaßt zu haben scheint, daß seine Besserung, die das Strafgesetz zum Hauptzweck hat, nicht bezweifelt werden soll.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß das Urtheil des Bezirksgerichts Basserstorf die Gesetze befriedige, und schlägt Ihnen B. G. vor, dem B. Schweizer, Pfarrer in Embrach, die Buße von 400 Schw. Fr. nachzulassen.

Ein die Zehenden betreffender Gesetzborschlag der Finanzcommission, der einweilen nicht bekannt gemacht werden soll, wird discutirt.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Hintersassen zu Leimiswyl, Distr. Langenthal, protestieren aus allgemeinen und besondern Gründen, wider den Versuch der Gemeinde Leimiswyl, die Hintersassgelder wieder einzuführen, und verlangen, zu Verhütung kostbarer Rechtshandel, von dem gesetzgebenden Rath einen Entscheid. Wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

Le g l e r erhält Urlaub für 3 Wochen und F i s c h e r für 4 Wochen.

Gesetzgebender Rath, 28. April.

Präsident: B o n d e r s l ü e.

Die Zehendendiscussion wird fortgesetzt.

Der Obergerichtshof verlangt und erhält für seine Kanzley einen neuen Credit von 4000 Fr.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird B. Pellis der Finanzcommission beygeordnet.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Kraft der jedem Bürger zukommenden Freiheit, seine Meinung über gemeinschädlich beglaubte Gegenstände zu eröffnen, theilt Ihnen die Municipalität von Muri, District Bern, folgende Bemerkungen über das neue AufLAGensystem mit: 1) In Betreff der verhältnissmässigen Anrechnung der Grundsteuer bey Entrichtung des Zinses für die Hypothekarschulden glaubt sie, daß der Schuldner die 2 vom 1000, so er dem Gläubiger anrechnet, büßen müsse, weil der Gläubiger statt dem bisher à 4 vom 100 abgenommenen Zins, von nun an denselben nach der Strenge der Stipulation à 5 vom 100 fordern wird. 2) Wünsche sie, daß wenigstens die Petitionen an die öffentlichen Behörden von der Stempelgebühr dispensiert würden und bezeugt anbey ihr Erstaunen, daß zufolge einem öffentlichen Blatt die Stempelgebühr für das Jahr 1800 dem Staat nicht mehr als Fr. 35000 abgetragen haben soll. 3) Reklamirt sie wider die Aufdringung von kostbaren Patenten an arme Handwerksleute. 4) Bezeugt sie ihr herzlichstes Beyleid zur vortheiligen Abschaffung der uralten willig entrichteten Schuldschuld, die nach ihrem Erachten sehr leicht mit einer billigen Abgabe von dem übrigen Capitalvermögen hätte verbunden werden und dem Bedürfnis des Staats genügen können. 6) Versichert sie in allen Fällen die Gesetzhaltung ihres Gehorsams, sie erklärt aber zugleich, daß die ihr zu Vollziehung des AufLAGensystems übertragene Funktionen, ihre Begriffe übersteigen und sie also, wenn man darauf beharren wolle, durch die Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit, gezwungen seyn, ihre Stellen als Municipale niederzulegen und solche gewandtern Männern zu überlassen.

Die Pet. Commission rathet auf Verweisung dieser Zuschrift an die Vollziehung. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 26. Jenner 1801 übermachten wir Ihnen den vorgegangenen Verkauf der Schloßdomaine Lucens im Canton Vevay, und trugen in Rücksicht seiner grossen Ueberloosung auf die Ratifikation desselben an.

Sie fanden auch wirklich das Resultat der sammtlichen Steigerung der Genehmigung würdig; nur der Veräußerung des Schloßgebäudes wollten sie aus dem Grunde nicht bestimmen, weil dasselbe künftig, sey es zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten,

für die Nation sehr wichtig und nützlich werden könnte. Sie äusserten demnach in Ihrer Botschaft vom 9. Hornung den Wunsch, das Schloß nebst seinem kleinen Umfang, von dem Verkauf ausnehmen zu können und luden uns ein, mit den Ersteigern unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis es geschehen könnte.

Der Verwaltungskammer wurde sogleich der nöthige Auftrag erteilt, unter Ratifikation der Regierung einen billigen Vergleich mit den Käufern zu treffen, als wenige Tage nachher ein Partikular mit der schriftlichen Erklärung einlangte, den Kauf mit Ausnahme des Schloßes zu übernehmen, und noch überdies den Steigerungspreis mit 2000 Fr. zu erhöhen, nemlich:

Auf den Kauffchilling pr. Fr. 59000, mit Abzug des Preises von Fr. 5000, um welchen das Schloß ersteigert wurde, ein Nachgebot von Fr. 2000, welches hiemit im Ganzen Fr. 56000 ausmachte.

Sobald die Ersteigerer von diesem Vorfall Nachricht hatten, stiegen auch sie in ihrem Gebote bis auf 58000 Fr. Zwey so schnell auf einander folgende und so beträchtliche Nachgebote konnten bey ihrer ersten Erscheinung nicht anders als Verwunderung erregen. In der Vermuthung, daß die hartnäckige Concurrenz zweyer Parteyen vielleicht eine noch höhere Loosung zur Folge haben könnte, glaubte das Finanzministerium am zweckmässigsten zu handeln, wenn es eine neue Steigerung veranstalten lasse und so den Geboten freyen Spielraum geben würde.

Die Verwaltungskammer erhielt demnach den nöthigen Befehl diesen Versuch zu wagen; die Steigerung gieng vor sich und ihr Erfolg überstieg alle Erwartung. Eine Mehrloosung von 14850 Fr. ist nun das unvorhergesehene Resultat dieser Operation, dabey wird noch das Schloßgebäude dem Staate als Eigenthum vorbehalten.

Wir überzeugen uns, B. Gesetzgeber, daß Sie keinen Augenblick anstehen werden, einen so ungemein hohen und vortheilhaften Verkauf zu genehmigen und legen Ihnen zu diesem Ende die nöthigen Aktienstücke zur Untersuchung vor.

Gesetzgebender Rath, 29. April.

Präsident: V o n d e r f l u e.

Die Gutachten der Finanzcommission über Nationalgüterverkäufe im Canton Vevay (S. S. 159, 61); über die Verkäufe einiger zum Domaine Attakens gehöriger Güter (S. S. 161), und über den des

Schloßes Bilgenberg (S. S. 162) werden in Berathung und hierauf angenommen.

Folgende von der Constitutionscommission angefragene Botschaft wird in Berathung genommen:

B. Vollz. Rätbe! In Ihrer Botschaft vom 17. d. legen Sie dem gesetzgebenden Rath die Frage zum Entscheid vor: ob dem B. Franz Brunner von Ballfall seine 17monatliche Geistes- und Körperabwesenheit vom Solothurnischen Cantonsgericht an seinem Gehalt könne abgezogen werden oder nicht.

Der gesetzgebende Rath hält sich nicht für befugt, über diesen Gegenstand nach den Empfindungen abzusprechen, die so eine charakteristische Gehaltsforderung in ihm erwecken mußte. Er kennt nichts als die Gesetze und wehe dem Tage, an dem das Gefühl der Billigkeit ihm eine Maßregel eingäbe, die eine rückwirkende Kraft erhalten und Gerechtigkeit, Vernunft und jede Freiheit zertrümmern sollte.

Beurtheilen Sie in dieser Rücksicht die Gesinnungen des gesetzgebenden Rathes, wenn er Sie B. Vollz. Rätbe in Beantwortung Ihrer Einfrage, auf den 2ten Art. des Gesetzes vom 19. Herbstm. 98 verweist, einen Artikel, der durch keine spätere Verfügung zurückgenommen ist.

Der Rath beschließt, ganz einfach dem Vollz. Rath anzuzeigen, daß seine Anfrage durch ein bestehendes Gesetz entschieden sey.

Der Dekretsvorschlag, der die Verbesserung der deutschen Abfassung der Art. 204 und 5 des peinlichen Gesetzbuches enthält, wird in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben. (S. daff. S. 118.)

Die Discussion über die Lebenden wird fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Riddes im Canton Wallis, verlangt ihre Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. B. J. Fr. Bürgeli aus dem Schwarzenburgischen, sesshaft zu Büßy Distr. Moudon, wünscht die Wittwe seines Onkels heyrathen zu dürfen. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

3. Die Bittschrift eines Claude Perittaz aus dem Distrikt Romont, Canton Fribourg, eine Mühle betreffend, die er aufrichten möchte, wird an die Polizeicommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und medizinische Polizei. Herausgegeben von Joh. Heinrich Rahn, Dr. der Arzneykunde und Canonicus in Zürich. Zweytes Heft. 8. Zürich, bey Orell, Füßli und Co. 1801. S. 216.

Das erste Heft und den Zweck dieser periodischen Schrift, haben wir im 3ten Bd. des Republikaners (S. 491. 92. vom 3. May 1799.) angezeigt. Das vorliegende Heft enthält: 1) Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser von J. Ziegler (S. 1 — 30. Ist auch besonders gedruckt und in Nr. 318 des neuen Republ. angezeigt.) 2) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik. Von dem Herausgeber. Fortsetzung. (S. 31 — 106) Hier werden die Abschnitte geliefert von Anordnung der Physicate; von den bey Spitalern, Waisenhäusern, Zucht- und Gefängnißhäusern angestellten Aerzten und Wundärzten; von den Prüfungen und Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker; von Hebammen und Hebammenschulen; von Medicastern und Charlatanen; von Veterinarianstalten. — Der Vf. hat seine ganze sehr verdienstliche Arbeit, der helvetischen Gesetzgebung eingesandt, und wir werden auf dieselbe in künftigen Blättern zurückkommen. 3) Verfassung der medizinischen Gesellschaft zu Bern, 1799 (S. 161 — 170). 4) Fortsetzung der Berichten über die bößartige Pocken-Epidemie in verschiedenen Distrikten des Cantons Luzern. (S. 171 — 74). 5) Provisorische Verfügungen der Sanitätscommission des Cantons Sants zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit (S. 175 — 78). 6) Arrêté pris relativement à la police sur le betail dans le Canton de Fribourg, du 28. Fevr. 1799 (S. 179 — 85). 7) Bericht der Municipalität zu Genf an den Minister des Innern der helvetischen Republik, die Verfertigung und Austheilung der Munfortischen Suppe betreffend (S. 186 — 94). 8) Ueber die nachtheiligen Wirkungen der Anwendung der Kälte auf neugeborne Kinder beym Taufen derselben, aus Noose Beyir. zur Arzneykunde (S. 195 — 207). 9) Vermischte Nachrichten von Sachen, die in die medizinische Polizei einschlagen (S. 207 — 214).

Berichtigung. Der zu Anfang N. 354 abgedruckte Beschluß d. Vollz. Rathes, ist v. 1. Juni, nicht v. 1. May.